

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 22 (1939)
Heft: 6

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. jeden Monats

Redaktion:
Transitfach 541 Bern

Wer die Wahrheit liebt, hasst die Götter, im Singular
wie im Plural.
Schopenhauer.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.—
(Mitglieder Fr. 5.—)
Sämtliche Adressänderungen und Be-
stellungen sind zu richten an die Ge-
schäftsstelle d. F. V. S., Postfach 2141
Zürich-Hauptbahnhof.

INHALT: Ueber die Religion in der UdSSR. — Zum Fall Bernoulli. — Die «Schicklichkeit» der Bestattung. — Freidenker. — Es spricht: Arthur Schopenhauer. — Was ist Gott? — Kulturwahrung — Kulturwerbung. — Verschiedenes. — Ortsgruppen. — Literatur.

D E R
U E B E R

Üeber die Religion in der UdSSR.

Bemerkung der Redaktion: Wir geben nachstehend — auf die Gefahr hin, wieder einmal des Kommunismus verdächtigt zu werden — einen Artikel wieder, der sich mit den religiösen Verhältnissen in der Sowjetunion befasst. Ob der Verfasser — ein Kenner der russischen Verhältnisse — uns die Lage so schildert, wie sie wirklich ist, das können wir nicht beurteilen. Glaubens- und Gewissensfreiheit stehen wohl auf dem Papier, doch dass sie praktisch oft ganz anders gehandhabt werden — das wissen wir aus eigener Erfahrung. Macht Russland hier eine Ausnahme? Wir lassen die Frage offen.

Die Frage über die Religion in der UdSSR wird von den reaktionären, insbesondere aber von den faschistischen Kreisen, für die Zwecke der Verbreitung allerlei verleumderischer Erdichtungen ausgenützt, um die öffentliche Meinung irre zu leiten. Es werden Märchen über die «Unterdrückung» der Gläubigen, die «Verfolgung» der Geistlichen usw. erzählt.

In Wirklichkeit gibt es nichts und hat nichts derartiges gegeben. *Im Sowjetstaat wird die Gewissensfreiheit für alle Menschen konsequenter als anderswo verwirklicht*, so dass von den religiösen Verfolgungen keine Rede sein kann. Die Verfassung der UdSSR, Artikel 124 — über die Frage der Religion — lautet:

«Zum Zwecke der Gewährleistung der Gewissensfreiheit für die Bürger sind in der Sowjetunion die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt. Die Freiheit der Ausübung religiöser Kulthandlungen und die Freiheit antireligiöser Propaganda werden allen Bürgern zuerkannt.»

In demselben Sinne wird von der Religion auch in der früher geltenden Verfassung gesprochen, dieselben Grundsätze werden ebenfalls im Dekret der Sowjetunion vom 23. Januar 1918 — dem Jahr, wo die Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche durchgesetzt wurde — dargelegt.

Das Dekret lautete eben, dass «jeder Bürger die beliebige Religion zu bekennen, oder überhaupt keine zu bekennen berechtigt ist». Und dass «alle mit dem Bekenntnis eines Glaubens, oder mit dem nicht-Bekennen von Religion verbundenen Entrechtungen aufgehoben werden».

Entsprechend den dargelegten Grundsätzen gibt es in der Sowjetunion religiöse Gesellschaften verschiedener Richtungen, ebenfalls wie antireligiöse Gesellschaften (z. B. der Bund kämpfender Gottlosen). Unter dem konsequenten Demokratismus der sowjetrussischen Gesetzgebung ist es zu verstehen, dass jeder Bürger die Möglichkeit hat, sein Verhältnis

zur Religion ungehindert festzustellen, d. h. sich frei zu entscheiden, ob er zu irgend einer Kirche sich bekennen will, an Gott glauben, oder ob er keinen Gott erkennen kann und will.

Die Forderung der *Gewissensfreiheit* war eine Programmforderung der russischen Bolschewiken schon lange vor der Revolution. Diese Forderung war auch in dem vorrevolutionären Programm der Sozialdemokraten festgesetzt. Sie ist in den Artikeln von Lenin und Stalin, die sie vor wie nach der Revolution geschrieben, dargelegt worden. Sie ist enthalten im Programm der Kommunisten. In der UdSSR ist sie *konsequent verwirklicht* worden.

Die sowjetrussische Gesetzgebung lautet, dass eine religiöse Gesellschaft gebildet werden kann, wenn zwanzig Gläubige im Alter nicht unter 18 Jahren anwesend sind, eine kleinere Anzahl Gläubige kann eine Gruppe bilden. Eine Gesellschaft oder eine Gruppe der Gläubigen muss in dem Bezirks-Exekutivkomitee registriert werden und kann danach ihren Kultus ungehindert ausüben.

Zu diesen Zwecken kann eine Gesellschaft einen Gebetsraum, nebst allem zum Kultus Notwendigen, unentgeltlich pachten, während einer Gruppe Gläubiger gemäss ihrer Erklärung die Möglichkeit gegeben wird, ihre Gebetsversammlungen in den Wohnungen der Glaubensgenossen, oder in den von ihr dazu gepachteten Lokalen durchzuführen.

Die Obrigkeitssorgane mischen sich in die Ordnung der Kultusausübung nicht ein. Der Staat fordert von der Geistlichkeit *keine Eidesleistung*. Die Fragen des Gottesdienstes sind dem Staat gleichgültig; sie gehen nur die Gläubigen selbst an. Will ein Gläubiger von einer religiösen Gemeinde zur anderen übergehen, oder überhaupt austreten, so muss er dies allein tun: es ist seine Privatsache.

Im Fall einer Gemeinde wegen der Austritte zerfallen sollte, kann das Kultusgebäude für die Ziele einer kulturellen Organisation — eines Klubs, eines Dorflesesaals, einer Bibliothek, eines Theaters — nur nach der Entscheidung der Bevölkerung (durch Unterzeichnungen, oder Aussagen der Bürger des gegebenen Bezirks auf der allgemeinen Versammlung) umgestaltet werden.

Die Kommunisten haben nie aus ihrer negativen Beziehung zu aller Religion ein Geheimnis gemacht, wie sie auch heute kein Geheimnis daraus machen; denn sie betrachten die Religion als das Opium des Volkes. Dieser Gesichtspunkt gegenüber der Religion folgt aus den Grundsätzen der philo-